

Anmerkungen zu Ladeeinrichtungen größer 12 kVA

Die Anforderungen der VDE-AR-N-4100:2019-04 (TAR Niederspannung) sind zu beachten.

Ladeeinrichtungen mit einer Summenbemessungsleistung größer 12 kVA je Kundenanlage (i.d.R. Netzanschluss) erfordern die Beurteilung der Netzverträglichkeit und Zustimmung des Anschlusses durch den Netzbetreiber. Diese Zustimmung wird in der Regel nur für Anlagen erteilt, die für netzdienliche Steuerbarkeit ausgerüstet sind.

Aktuell erfolgt noch keine netzdienliche Steuerung, da dies aufgrund der geringen Zahl an Ladeeinrichtungen noch nicht erforderlich ist. Sollte der Bedarf der Steuer- und Regelbarkeit aus netztechnischen Gründen bestehen, werden für die steuerbaren Ladepunkte flexible bzw. individuelle Unterbrechungszeiten durch den Netzbetreiber festgelegt. Diese ergeben sich auf Grundlage der jeweiligen zeitlichen und örtlichen Netzlastsituation im Netzbereich der angeschlossenen Kundenanlage. Wenn tatsächlich steuernd eingegriffen werden muss, beabsichtigt der Netzbetreiber durch ausreichend lange Ladezeiten (überwiegend in der Nacht) die Nachladung der Fahrzeuge zu gewährleisten.

Im Zuge der Errichtung der Ladeeinrichtungen sind bereits jetzt durch den Anlagenbetreiber folgende Maßnahmen zu treffen und nachzuweisen:

- Aufbau einer Übergabeklemmleiste für Steuerbefehle (unterer Zähleranschlussraum) und
- Vorhalten eines separaten Zählerplatzes für ein Steuergerät (z.B. Rundsteuerempfänger, Schütze, Steuerbox, etc.).

Derzeit ist der Platz für das Steuergerät lediglich vorzusehen. Der Netzbetreiber behält sich vor, jederzeit den Einbau zu fordern. Wird die Nachrüstung des Steuergerätes gefordert, so muss der Einbau dann innerhalb von zwei Monaten ausgeführt worden sein und folgende Funktionen in einer Inbetriebnahmeprüfung mit Funktionsvorführung nachgewiesen werden:

- Ein/Aus
- 11kW-Stufensteuerung
- Ausgabe der Steuerbefehle erfolgt über potentialfreie Kontakte.

Die Stufensteuerung bezieht sich auf die Summenleistung der Kundenanlage. Die Umsetzung und die technische Ausführung insbesondere der Stufensteuerung sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Zudem ist der Einbau des Steuergerätes neben der Montage einer separaten Messeinrichtung Voraussetzung, damit für die netzdienliche steuerbare Ladeeinrichtung ein vermindertes Netzentgelt nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Anspruch genommen werden kann.